

Kinderschutzkonzept
MOTTE Kindertreff
Rothestraße 46a
22765 Hamburg

Stand: Januar 2024

Mit diesem Papier soll ein Leitfaden/Frühwarnsystem der Altersstufe aller 1-10-jährigen Kinder erstellt und für den Kinderschutz als ein umfassendes Konzept genutzt werden. Bei bereits eingetretenen Gefährdungen soll es für alle Beteiligten (Familie, Erzieher, Lehrer, Behörde, etc.) und Beratungsstellen möglich sein auf gemeinsame Verhaltensstandards zurückgreifen zu können und so Handlungssicherheit erhalten. Dies basiert auf der Grundlage der für die Systeme KiTa, Schule und Jugendhilfe relevanten rechtlichen Bestimmungen. Wenn der Zustand und das Verhalten einzelner Kinder bei Erzieher*innen Sorgen um deren Wohlergehen auslösen, sollen verbindliche Kooperationen den Kindern und Familien zeitnah wirksame Hilfen vermitteln.

Um die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu verbessern, müssen folgende Punkte besonders im Fokus liegen:

- *Die Zeitspanne zwischen Erkennen und Hilfeangebot sollte möglichst kurz sein*
- *Damit Eltern die Hilfe annehmen können, muss im Vorfeld an der Beziehung gearbeitet werden*
- *Kein vorschneller Aktionismus aus Zeitmangel / Informationsmangel*
- *Der Austausch auf der Sachebene darf nicht die emotionale Not des Kindes überdecken*
- *Mangelnde Rückmeldung / mangelnde Transparenz verunsichern.*
- *Bei einer gelingen Kooperation der verschiedenen Akteure (Familie/Fachkraft/Hilfeeinrichtung) muss Augenhöhe herrschen, damit die eigenen Befindlichkeiten nicht die Not des Kindes überlagern*
- *Gemeinsames Arbeiten, durch gemeinsame Fortbildung im Kinderschutz*
- *Zuständigkeiten klären, Ansprechpartner*innen für Problembereiche benennen*
- *Hilfzugänge für Eltern öffnen, Brücken bauen*
- *Zeit nehmen für die Überprüfung von laufenden Hilfen („Greift die Hilfe noch?)*
- *Zeit für eine ausreichende Reflektion muss gegeben sein*

„Das Kindeswohl als unser gemeinsames Anliegen“

MOTTE Kindertreff Kinderschutzkonzept für 1-10-jährige

Inhaltsverzeichnis

1. Aufwachsen in Wohlergehen

- 1.1 Leitbild
- 1.2 Was bedeutet „Kindeswohl“?
- 1.3 Was bedeutet „Kindeswohlgefährdung“?
 - 1.3.1 Begriffsbestimmung
 - 1.3.2 Erscheinungsformen
 - 1.3.3 Risikofaktoren

2. Zusammenarbeit im Kinderschutz

- 2.1 Schnittstellen und Übergänge
- 2.2 Soziales Frühwarnsystem
- 2.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 2.4 Verfahrensstandards bei Hinweisen auf KWG
 - mit Ablaufschema
- 2.5 Hinweise zum Datenschutz

3. Angebote und Hilfen

- 3.1.0 Frühe Hilfen für Familien
- 3.1.1 Möglichkeit der Beschwerde (§ 45 (2) Nr. 3 SGB VIII)

Normative Ebene

Qualitätsentwicklung

Strategische Ebene

Kooperationsentwicklung

- 3.2.1 Hilfen für Familien mit psychischen Erkrankungen
- 3.2.2 Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- 3.2.3 Hilfen zur Erziehung

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

3.4 Kooperation und Evaluation

3.5 Handeln und Bedürfnisse

4.0. Das tun WIR

(Kinderschutzzampel /“ So machen wir die Kinder stark“)

1. Aufwachsen in Wohlergehen 1.1 Leitbild

Ein Aufwachsen im Wohlergehen für alle Kinder des MOTTE Kindertreff ist Leitziel der Einrichtung. Es umfasst ebenso das Recht auf Körperliche/Geistige Unversehrtheit, als auch auf Bildung. Um diesen Anspruch einzulösen, bedarf es einer den Alltag der Menschen begleitenden Infrastruktur an Einrichtungen, Leistungen und Angeboten.

Wir wollen unseren Teil dazu beitragen, dass die Kinder eine Chance auf eine erfolgreiche Entwicklungs- und Bildungskarriere sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bekommen.

Wir verständigen uns dabei auf folgende Grundannahmen:

Alle Eltern sorgen sich um das Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Kinder

Alle Familien streben danach, ihr Leben in eigener Verantwortung innerhalb der Gesellschaft zu gestalten. Wir erkennen diesen Wunsch nach Autonomie und gesellschaftlicher Teilhabe an. Auch wenn es Lebensumstände gibt, die dieses Bestreben für uns nicht immer sofort erkennbar macht und es Handlungsweisen gibt, die uns Anlass zu Zweifeln geben. So gehen wir trotzdem grundsätzlich davon aus, dass alle Eltern das Beste für ihre Kinder wollen. Dies ist eine wichtige Grundlage, um eine gelingende Verständigung zwischen Familie und Fachkräften zu ermöglichen und eine Beziehung herzustellen.

Allen Eltern sollte mit Wertschätzung und Verbindlichkeit begegnet werden

Wertschätzung ist ein wechselseitiger Prozess, der auch prägend auf die Beziehungen der Familienmitglieder einwirken kann. Denn nur eine von Respekt und Verbindlichkeit geprägte Haltung der gesamten Familie gegenüber ermöglicht einen Dialog im Sinne der Kinder. Sie dient dem Kindeswohl und läutet das Recht eines jeden jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein.

Kinderschutz ist als eine Aufgabe der Gesellschaft im Ganzen anzusehen.

Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, Benachteiligungen abzubauen, Familie in der Erziehung zu begleiten und zu stützen, das Kindeswohl zu schützen und für kinderkompatible Lebensbedingungen zu sorgen. Sie sind weiter dafür zuständig den Kindern das entsprechende Handwerkszeug mit zu geben, das sie befähigt sich in der Welt zurecht zu finden. Die notwendigen Ressourcen sollten den Lebensumständen angepasst werden und ausreichend bereitstehen.

Einrichtungen haben den Auftrag, jedem Anschein von Vernachlässigung nachzugehen. Angestrebt wird eine gemeinsam gelebte, breitgefächerte Präventionsstrategie.

Kinderschutz gelingt wenn alle beteiligten Akteure diesen als gemeinsame Aufgabe wahr nehmen

Die jeweiligen Ressourcen und Potentiale aller Akteure müssen transparent gemacht werden, damit Verfahrensstandards aufeinander abgestimmt werden können. Jeder der sich wahrgenommen und geachtet fühlt, setzt sich so für etwas ein, was er auch in Ansätzen selber Vertritt.

Früher sehen und unterstützen durch Beziehungsarbeit

Eine passende und vorausschauende Hilfe kann nur dann angeboten werden, wenn die Bezugspersonen des Kindes sich auch mit den Familien des Kindes vertraut gemacht haben. So kann ein frühzeitiges Wahrnehmen und Einschätzen von Belastungen und Gefährdungen für das kindliche Wohlergehen geschult werden, bevor sich ungünstige Entwicklungsabläufe stabilisieren.

Die Wirksamkeit einer frühzeitigen Prävention bei Familien in Risikolagen ist durch Langzeitstudien gut belegt.

Die **primäre** Prävention umfasst eine gute Angebotsstruktur der Betreuung und Förderung grundsätzlich für alle Kinder und Familien. Selbstverständlich müssen die besonderen Bedürfnisse der Familien berücksichtigt werden (z.B. einkommensschwache Familien, Alleinerziehende, kulturelle Unterschiede, Kinder und Eltern mit körperlichen oder seelischen Erkrankungen/Behinderungen, etc.). Die Einrichtung sorgt für solide Rahmenbedingungen im Hinblick auf Ausstattung und Qualität als allgemeine Voraussetzungen, so können alle Kinder in ihrer kognitiven, sprachlichen und emotionalen Entwicklung ausreichend gefördert werden.

Die **sekundäre Prävention** beschreibt die Früherkennung gefährdender Entwicklungen für das kindliche Wohlergehen. Das Kinderschutzkonzept soll dazu beitragen, dass KiTA, Schule und Jugendhilfe in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Familie und Kindern in der Lage sind, diese rechtzeitig zu erkennen, sie zu thematisieren und ihnen durch passende Hilfen entgegenzuwirken.

Mit **tertiärer Prävention** ist eine Intervention gemeint, die auf bereits eingetretene Gefährdungen reagiert und Kinder vor nachhaltigen Schädigungen ihrer Entwicklung schützen soll. Hier greift die staatliche Fürsorge, die die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Gefährdungen durch Annahme entsprechender Hilfen abzuwenden.

Der Schutz des Kindeswohls sollte schon in der Entstehung der Problementwicklung greifen. Dies kann durch eine funktionierende Kooperation aller Beteiligten, welche auch die Bedürfnisse und Lebensumstände der Familie mit einbezieht, positiv beeinflusst werden.

1.2 Was bedeutet „Kindeswohl“?

Da es sich bei dem Begriff Kindeswohl (Rechtsnorm) um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, muss man immer vom Einzelfall ausgehen und diesen so gewissenhaft wie möglich dokumentieren. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts. Um Kindeswohl zu verstehen muss man sich grundsätzliche Kinderbedürfnisse vor Augen führen.

Wir gehen von fünf Grundbedürfnissen von Kindern aus:

- **Schutz und Sicherheit**
Kinder brauchen Sicherheit und Geborgenheit in der Familie sowie eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Aufsicht zum Schutz vor Gefahren. Gewalt gegen Kinder und Gewalt innerhalb der Familie (auch Gewalt dem gegenüber dem Partner) sind zu unterlassen, weil sie das Grundvertrauen von Kindern erschüttern und ihre Entwicklung beeinträchtigen. Kinder benötigen klar umrissene Freiräume, respektvolle Konsequenz und Kontinuität.
- **Recht auf körperliche/geistige Unversehrtheit**
Kinder brauchen altersgerechte Ernährung, Bewegung, ungestörten Schlaf und angemessene Fürsorge. Dazu zählen altersgemäße Kleidung, Körperpflege, Versorgung der auftretenden Krankheiten, sowie das Unterlassen von Gewalt, bei der das Kind körperlich und seelisch verletzt wird.
- **Recht auf Bindung und Beziehung**
Um gesund aufzuwachsen, benötigen Kinder eine zugewandte und stabile Beziehung zu ihren Bezugspersonen (Erwachsene und Kinder) und alles Lebewesen, die ihr Umfeld prägen. Verlässliche Bindungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.
- **Recht auf Liebe und Wertschätzung**
Jedes Kind ist einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung. Es möchte gesehen, wahrgenommen und bestätigt werden. Manche Kinder sind aktiver als andere, aufgeschlossener oder zurückhaltender. Kinder sollen sich in ihrem Sein angenommen wissen.
- **Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit**
Lebens-, Lern- und Spielanregungen wirken am besten in der Interaktion von Mensch zu Mensch, Mensch zu Umfeld. Sie sind dem jeweiligen Entwicklungszustand des Kindes anzupassen. Das Kind hat grundsätzlich ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Über- und Unterforderungen führen zu schlecht ausbalancierten Entwicklungsverläufen. Klare und wertschätzende Begrenzungen sowie eine liebevoll- konsequente Erziehung helfen Kindern, sich ihre Welt zu erobern. Dazu gehört auch der geschützte Zugang zu Medien.

Erste Erfahrungen machen die Kinder im Kreis ihrer bestehenden Familienstruktur, diese nehmen die Kinder als gegeben hin und übernehmen sie. Diese Erfahrungen stimmen nicht immer mit dem Verständnis vom rechtlichen Kindeswohl überein.

Allerdings hat, solange keine andere Regelung getroffen wurde, die Familie das Personensorgerecht.

(„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ /Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz).

Damit die Entwicklung von Kindern gelingt, müssen ihre Grundbedürfnisse gesehen und gestillt werden.

1.3 Was bedeutet „Kindeswohlgefährdung“

Sind in der Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse Mängel zu erkennen, gerät das Wohlergehen des Kindes ins Wanken. Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dauerhafte Beeinträchtigungen seiner körperlichen, seelischen Gesundheit und Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind.

1.3.2 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge der körperlichen und psychischen Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

Formen von Kindesvernachlässigung:

- - *unzureichende Ernährung*
- - *Verwahrlosung der Wohnung*
- - *dem Aussetzen von erkennbaren Gefahren (auf die Straße laufen lassen)*
- - *Verweigerung/Unterlassung ärztlicher Behandlung*
- - *Vernachlässigung der Kleidung*
- - *Vernachlässigung der Pflege*
- - *Duldung des Herumtreibens (auch Schulverweigerung)*
- - *mangelhafte Beaufsichtigung (Aufsichtspflichtverletzung)*
- - *Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter*
- - *instabile Lebensführung*

Mögliches Hinweilverhalten beim Kind/Jugendlichen:

- - *hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit*
- - *häufige Müdigkeit, schlaffe Körperhaltung*
- - *oft hungrig, stark unter- oder übergewichtig*
- - *wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung*
- - *wiederholt zu dem Alter unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit*
- - *entsprechende Äußerungen des Kindes/Jugendlichen*
- - *jegliches fehlen von Grenz- und Wertevorstellung*

Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kindergarten, Schule, Heime) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt. Sie gefährdet somit das Kindeswohl erheblich und missachtet das Recht des Kindes auf körperliche/seelische Unversehrtheit.

a) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führen und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung beruht auf der Gewalteinwirkung und der damit verbundenen traumatischen Erfahrung. Je schutz- und hilfloser sich das Kind in der bedrohlichen Situation erlebt, umso gravierender sind die psychischen Folgen.

Formen körperlicher Kindesmisshandlung:

- - Tritte, Schläge mit Gegenständen oder der eigenen Hand
- - kneifen, beißen, treten und schütteln des Kindes
- - Stichverletzungen, Vergiftungen
- - würgen, ersticken, verbrennen, verbrühen, unterkühlen, hungern lassen
- - sexueller Missbrauch (siehe auch extra Punkt sexueller Missbrauch)

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:

- - Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- - Kind trägt auch im Sommer langärmelige Kleidung/lange Hosen
- - Kind will nicht mit ins Schwimmbad
- - Kind ist selbst gewalttätig gegen sich oder Dritte
- - Äußerungen des Kindes

b) Seelische Misshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als seelische Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung und Beziehung gehört.

Formen seelischer Kindesmisshandlung

- - aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- - herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- - terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- - isolieren (einsperren, ständiger Hausarrest)
- - korrumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- - Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- - Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion)

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- - Distanzlosigkeit
- - Isolation des Kindes in der Gruppe
- - das Kind traut sich nichts zu, spielt z.B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- - das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren,
- - entsprechende Äußerungen des Kindes/Jugendlichen.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen passiert, die das Kind zum Objekt der Befriedigung eigener Bedürfnisse degradiert. Dabei nutzt der Täter/die Täterin seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen.

Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet/gezwungen/herangeführt, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann.

Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Täter/der Täterin die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Formen sexuellen Missbrauchs

- - heimliches, beiläufiges Berühren oder berühren lassen
- - beschenken für körperliche Zuwendung
- - verletzende Redensarten oder Blicke
- - Kinderpornographie (gemeinsam schauen oder herstellen)
- - den Zugang zu Pornographie gestatten und fossieren
- - das ablichten von Kindern in sexualisierten Posen
- - das ablichten von Kindern in verletzlichen, intimen Momenten
- - die natürlichen Verhaltensweisen der Kinder sexuell interpretieren
- - orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- - Zeuge sexueller Gewalt/sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- - Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- - das Kind kennt einschlägige Begriffe und nutzt diese
- - wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- - entsprechende Äußerungen des Kindes/Jugendlichen.“
- - die Bekleidung des Kindes verändert sich
- - Formen von Selbstverletzungen treten auch (ritzen, Bullimie, etc.)

1.3.3 Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung

Risikofaktor Armut

Armut ist ein mehrdimensionales Problem, das ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte erfasst. Sie kann in einem „reichen Land“ wie Deutschland erniedrigender und bedrückender sein als in „armen Ländern“. Armut ist selten selbst verschuldet, sondern entsteht meist vor dem Hintergrund sozialer Benachteiligung als Folge mangelnder Förderung, Vernachlässigung und erhöhtem Stress in den prägenden ersten Lebensjahren. Aufgrund einhergehender biochemischer Prozesse verzögert und beeinträchtigt Stress im Säuglings- und Kleinkindalter die Gehirnentwicklung in ihrer entscheidenden Phase (Senkung Spiegelnervenzellensignalrate).

Fehlen diese wichtige Grundlagen, bedürfen die nachfolgenden Bildungsprozesse im kognitiven, sprachlichen und emotionalen Bereich besonderer Unterstützung und Kompensation (sonderpädagogischer Förderbedarf), die auch mit großem Aufwand nur teilweise gelingen.

Hier ist ein frühzeitiges Erkennen und gezieltes Fördern von großem Vorteil.

- - Benachteiligung in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Kultur und Sport
- - Ausschluss von Bildung und sozialen Netzwerken
- - Beeinträchtigung der Gesundheit (schlechte Ernährung, sehr lautes/verschmutztes Wohnumfeld)
- - das individuelle Selbstbewusstsein leidet unter der negativen Bewertung durch die Gesellschaft
- - fehlende Teilhabe der betroffenen Personen am gesellschaftlichen Leben
- - weitgehende Mittellosigkeit und damit verbundener Verzicht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen, die normalerweise bezahlt werden müssen
- - ein andauernder Mangel von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen reduziert die Energie die man benötigt sich mit weiterführenden Lebensplanungen zu beschäftigen
- - die Notwendigkeit, staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen oder den Lebensunterhalt durch Bettelerei zu bestreiten, verbunden mit dem Zwang, „von der Hand in den Mund zu leben“, reduziert das Selbstwertgefühl und nährt Gefühle wie Neid.
- - Mängel im Bereich der Wohnung, des Wohnumfeldes, der Haushaltsführung, Ernährung, Gesundheit, und der Teilhabe an Bildung, Freizeit und Kultur, die fast zwangsläufig zur Ausgrenzung führen
- - eine allgemeine Missbilligung der Lebensweise der Betroffenen, die als Bevölkerungsgruppe marginalisiert, negativ etikettiert und stigmatisiert werden.
- -verstärktes Vorkommen illegaler Formen des Broterwerbs/Geldbeschaffung

Vielfältige soziale Lagen können ein Leben in Armut bedingen:

- - Langzeitarbeitslosigkeit
- - Sprach- und Integrationsbarrieren
- - Niedrigeinkommen
- - Krankheiten in der Familie
- - Kinderreichtum
- - Trennung der Eltern
- - Wegfall des 2. Einkommens

Psychische Risikofaktoren

- - Psychische Überforderung / Erkrankung
- - Defizite in der kognitiven, emotionalen und moralischen Entwicklung
- - Mangelnde Impulskontrolle
- - Defizite hinsichtlich Bindungs-, Empathie- und Resonanzfähigkeit
- - Depressionen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen
- - nervliche Belastung durch Versorgungs- und Finanzprobleme

Risikofaktor Soziale Isolation

- keine Anleitung / kein Austausch zum Erziehungsverhalten
- fehlende Unterstützung durch Familienangehörige, Freunde, Nachbarschaft -
Fehlende Kontakte und Resonanzmöglichkeiten
- Fehlende Anerkennung

2. Zusammenarbeit im Kinderschutz

2.1 Schnittstellen und Übergänge

Im Leben eines Menschen gibt es viele prägende Erlebnisse (Geburt eines weiteren Kindes, die Aufnahme in eine KiTa, Schuleintritt, Wohnortwechsel, Änderung der Familienstruktur) die sorgfältig begleitet werden sollten. Dies gilt insbesondere für belastete Familien und benachteiligten jungen Menschen. Ein positiver geprägter, persönlicher Kontakt zwischen Familie und KiTa Mitarbeitern erleichtert die Verständigung. Er trägt dazu bei, Entwicklungseinbrüche zu erkennen, benennen und eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten. Mit Einverständnis und Beteiligung der Eltern und des jungen Menschen können Erfahrungen ausgetauscht und Dokumentationen, auch vorangegangener Hilfen, gegebenenfalls weitergereicht werden.

Zum Beispiel können für den präventiven Kinderschutz folgende Strategien die Kooperation an den Schnittstellen und Übergängen erleichtern:

- - Einbeziehung/Vorstellen der Präventionsstelle in Elterninformationsveranstaltung zur Einschulung, Information über Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten, persönliches Vorstellen der Ansprechpartner
- - Nutzung der in der Kindertagesstätte erstellten Bildungsdokumentation als Gesprächsgrundlage
- - Veranstaltung von Elternabenden
- - Gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern und Fachkräfte

--

2.2 Das soziale Frühwarnsystem

In der Regel begleiten KiTa's die Kinder die ganze Woche über. Die Anwesenheitszeiten vieler Kinder sind durch die berufliche Orientierung der Eltern stark angestiegen. So können diese Institutionen die individuelle Entwicklung von Kindern über lange Zeit beobachten und begleiten.

Gefährdungen für das Kindeswohl in Familien kündigen sich oft schon früh an. Die Pädagogen der Einrichtung stehen in direkten Kontakt zu Kindern und Familien. Wenn sie Anzeichen von Problemen bemerken, können sie früh reagieren.

Mögliche Signale des Kindes für einen Hilfebedarf der Familie sind zum Beispiel:

- - aggressives, Regel verletzendes Verhalten
- - starke motorische Unruhe, verstärkte Aktivität
- - ängstliches oder überangepasstes Verhalten
- - fehlende Integration in die Gruppe
- - distanzloses oder sexualisiertes Verhalten
- - eingeschränkte Ausdrucksfähigkeit

Die Schwelle vom „Normalzustand“ zur Krise wird überschritten, wenn das Verhalten des Kindes

- - von der alterstypischen Entwicklung offenkundig abweicht
- - wiederholt auftritt und Leidensdruck auslöst
- - die Entwicklung des Kindes einzuschränken droht
- - pädagogisches Handeln an Grenzen stoßen lässt
- - nicht allein auf Entwicklungsverzögerung oder Funktionseinschränkungen zurückzuführen ist

Sinn des sozialen Frühwarnsystems ist es, bereits erste Signale im Verhalten von Kindern frühzeitig wahrzunehmen, die Eltern darauf anzusprechen und die passenden Hilfen zu vermitteln.

Hilfe sollte früher, näher und besser geleistet werden, um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

2.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Liegen gewichte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat die KiTa einen klaren Schutz- und Hilfeauftrag, Hier endet das elterliche Selbstbestimmungsrecht, denn „über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Grundgesetz, Artikel 6). Was dann zu geschehen hat, ist im § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgelegt. Wir sind als Einrichtung gesetzlich und moralisch Verpflichtet dem Folge zu leisten. Dies passiert auch, wenn nötig, durch die Einbeziehung des Jugendamtes oder andere Stellen.

Die geltenden Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) regeln auch die notwendigen Verfahren und Aufgabenverteilungen.

Hierbei gilt Kinderschutz vor Elternrecht. Der § 34 StGB erlaubt diese Abwägung im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes wenn sie gründlich und gewissenhaft erfolgt.

2.4 Verfahrensstandards bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Geben Verhaltenweisen oder familiäres Umfeld eines Kindes im Entwicklungsbereich Anlass zur Sorge um sein Wohlergehen, schaffen die Verfahrensstandards die nötige Handlungssicherheit für Fachkräfte im präventiven Kinderschutz und im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Ein Bogen zur Gefährdungseinschätzung bildet eine solide Basis für die Verständigung zwischen den Menschen der beteiligten Systeme. Sie beziehen Eltern und Kinder verbindlich ein und erhöhen damit die Transparenz im Umgang mit Auffälligkeiten und Gefährdungsrisiken. Sie sorgen für eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, visualisiert die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensstandards und schaffen Verbindlichkeiten in der Zusammenarbeit aller Beteiligten.

1. Wahrnehmung, dass ein Kind in der KiTa auffällt
2. Interne Abklärung in der KiTa durch Leitung, Erzieher, andere Mitarbeiter, (Hilfsmittel: Gefährdungseinschätzung durch Gespräche, Bögen).
3. Die Fragestellung lautet:
Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor?
Entscheidung:
Bei „Nein!“ reicht ggf. ein Elterngespräch oder ein optionales Beratungs-/Hilfeangebot
(Soziales Frühwarnsystem). Wichtig ist eine zeitnahe Verabredung zum anschließenden Austausch ob die Angebote greifen. ☐
Bei „Ja!“ Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf Grundlage des ausgefüllten Bogens
Einbeziehung von Eltern und Kind, soweit keine Gründe dagegen sprechen
Entscheidung, ob eine Belastung oder eine Gefährdung des Kindes vorliegt.
Im Falle einer Belastung: Angebot von Beratung und Hilfe auf freiwilliger Basis
(Soziales Frühwarnsystem)

Im Falle einer Gefährdung:

Die KiTa bezieht die/den zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in im Jugendamt ein. Diese(r) ist verpflichtet, der Familie Hilfen anzubieten.

4. Wird ein Hilfeplan vom Jugendamt erstellt, sollte als fester Bestandteil geklärt werden, in wie weit die KiTa mit den Eltern und Amt zusammenarbeitet.
5. Werden die vereinbarten Hilfen nicht angenommen oder reichen sie nicht aus, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt durch die wahrnehmende Person (Fachkraft).

Der Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung erfolgt also in drei Schritten:

Erkennen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse von den Sorgeberechtigten offenbar nicht ausreichend erfüllt werden. Ein Einschätzungsbogen zum Gefährdungsrisiko ist eine konzeptionelle Notwendigkeit.

Beurteilen

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt auf Grundlage der in der Arbeitshilfe zusammengetragenen Ergebnisse durch mehrere Fachkräfte, die das Kind kennen. (Hier ist das Einhalten von Verfahrensstandards sehr wichtig) Der Schutz und die Hilfe für das Kindeswohl sollte möglichst zügig und effizient realisiert werden.

Soweit keine besonderen Gründe dagegen sprechen, werden Eltern und das Kind mit in die Einschätzung der Gefährdung mit einbezogen. Kindeswohl als gemeinsamer Nenner der Verständigung zwischen allen Beteiligten bildet dabei den Bezugs- und Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit.

Problematisch wird es, wenn

- keine Gesprächsbereitschaft der Eltern besteht
- die Eltern kein Verständnis für eine andere Perspektive zeigen
- unterschiedliche Normen/Werte die Verständigung erschweren
- unterschiedliche Einschätzungen von Notwendigkeiten bestehen
- es schwerfällt, das Gespräch so zu führen, dass sich Eltern nicht angegriffen fühlen
- die Abwägung der Konsequenzen für das Kind nicht einfach ist

Erfolgreiche und konstruktive Gespräche beruhen auf Vertrauen, gegenseitiger Achtung und Transparenz. Ein ausreichender Zeitrahmen, eine für alle Seiten verständliche Sprache, gegenseitige Wertschätzung und das gemeinsame Ziel, eine gute Entwicklung des Kindes zu ermöglichen, bilden dabei wichtige Voraussetzungen.

Zur Überbrückung von Verständigungsschwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern gilt es, Hintergründe zu klären, Informationen zu sammeln, unterschiedliche Blickwinkel zusammen zu tragen und konkrete Hilfoptionen aufzuzeigen (siehe Abschnitt „Handeln“). Die Verbindlichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen richtet sich nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

Handeln

Belastete Situation, aber keine Kindeswohlgefährdung:

Den Eltern wird von Seiten der Einrichtung Hilfe angeboten. Die Präventionsstelle und der Allgemeinen Soziale Dienst können einbezogen werden, um die Eltern über mögliche Hilfen zu informieren und sie auf Wunsch bei der Inanspruchnahme zu unterstützen.

Gefährdende Situation

In einem verbindlichen Schutzplan wird festgelegt, was sich verändern muss, welche Hilfen dazu nötig sind und wann die Situation erneut überprüft wird. Es sollte den Eltern geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung und zur ausreichenden Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse angeboten werden. Ihre Wirksamkeit wird durch Hilfeplangespräche mit den Eltern, den Kindern und den eingesetzten Fachkräften regelmäßig überprüft und optimiert. Wichtig dabei sind ein respektvoller Umgang und eine gelingende Verständigung zwischen allen Beteiligten. Wenn die Eltern nicht mitarbeiten oder die Hilfe nicht ausreicht, wird das Jugendamt eingeschaltet.

Akute Kindeswohlgefährdung

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an das Jugendamt zwingend erforderlich.

2.5 Hinweise zum Datenschutz

Liegt ein begründeter Verdacht auf Verletzung des Kindeswohls vor, so sind die beteiligten Institutionen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten verpflichtet, sofern gerade diese Vorgehensweise für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gefordert ist. Das heißt, dass in diesem begründeten Fall die Daten durch die KiTa weitergegeben werden dürfen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen andernfalls in Frage gestellt wäre (vgl. § 8 a Abs. 1 Satz 2).

3. Angebote und Hilfen

3.1 Frühe Hilfen für Familien

Die Lebenszufriedenheit und physisch-psychische Ausgeglichenheit von Eltern und Kindern kann durch ganz unterschiedliche Problemlagen belastet sein. Eine Vielzahl von Beratungs- und Hilfsangeboten bietet hier rechtzeitige Unterstützung und beugt Eskalationen vor.

Förderung der Erziehung in der Familie

- - Allgemeine Erziehungsberatung
- - Trennungs- und Scheidungsberatung
- - Familienunterstützender Dienst
- - Familienpflege
- - Familienentlastung / Familienpaten
- - Kontakt- und Gesprächsgruppen
- - Elternkurse „Starke Eltern - starke Kinder“
- - Eltern-Kind-Gruppen
- - Familienkochkurse

- - Familienausflüge, -wochenenden und -ferienfahrten
- - wirtschaftliche Unterstützung
- - Kleiderkammern
- - Kostenloser Kindermittagstische
- - Ermäßigung bei der Jugendmusikschule
- - hamburg-aktiv.info/g800742 (Überblick über Bildungs-u. Freizeitmöglichkeiten)
- - Sonderzuschüsse zu Ferienfahrten
- - ARGE-Leistungen
- - Wohngeld
- - Rundfunkgebührenbefreiung
- - soziale Beratung und Unterstützung
- - Migrantenberatung
- - Schuldnerberatung
- - Wohnungsvermittlung
- - Paarberatung
- - Schwangerenberatung
- - Frauenberatung / Frauenhäuser
- - Männerberatung
- - Gewaltprävention / Opferschutz Polizei
- - Kontakt- und Informationsstelle sexueller Missbrauch

3.2 Einzelfallhilfen

Die familiären Strukturen und damit auch die kindlichen Entwicklungsbedingungen haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten wesentlich verändert. Es fällt schwer, den Begriff *Familie* zu benutzen, ohne ihn genauer zu definieren. Eine fortschreitende Auflösung des traditionellen Familienbildes geht mit der Verbreitung anderer Formen familiärer Beziehungen und Erziehung einher.

Gleichzeitig ist eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung zu verzeichnen, die weit in das Familienleben hineinreicht. Armut, Perspektivlosigkeit, Resignation, tief greifende Verunsicherungen und damit einhergehende Symptome hinterlassen unübersehbare Spuren in den verschiedenen Familienformen und erziehenden Systemen. Eine steigende Zahl von Alleinerziehenden, Patchwork Familien oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften verändern die Rahmenbedingungen von Erziehung. Sie bieten neue Chancen aber auch Risiken für ein Aufwachsen in Wohlergehen. Nicht zu übersehen ist die schwindende materielle Absicherung und fortschreitende soziale Isolation einer wachsenden Gruppe von Familien zulasten einer angemessenen Betreuung, Versorgung und Erziehung von Kindern.

Wenn der Erziehungsalltag belastet ist, ist eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet oder ist das Kindeswohl gar gefährdet, besteht die Verpflichtung, den Eltern Hilfen anzubieten und zu überprüfen, ob diese zur Abwendung der Gefährdung ausreichen.

3.2.1 Hilfen für Familien mit psychischen Erkrankungen

Hilfen für psychisch stark belastete oder erkrankte Eltern und Kinder.

www.irremenschlich.de ist ein trialogischer (=direkter Austausch) Verein, der von Psychiatrie Erfahrenen, Angehörigen und Therapeuten gegründet wurde.

www.kindesentwicklung.com =Zentrum für Kindesentwicklung

www.werner-otto-institut.de = Diagnostik, Beratung, Therapie

3.2.2 Betreuung und Versorgung in Notsituationen

Fällt der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, ist eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt zu gewährleisten, wenn und solange es das Wohlergehen des Kindes erfordert. Die Hilfe wird traditionell von der Familienpflege erbracht. Kostenträger ist je nach Situation die Krankenkasse oder das Jugendamt.

www.hakiju.de = Hamburger Kinder und Jugendhilfe e.V.

Kinder- und Jugendnotdienst Tel.: (040) 428 15 32 00

3.2.3 Hilfen zur Erziehung

Der Begriff „Hilfen zur Erziehung“ fasst ein breites Spektrum sozialpädagogischer und familientherapeutischer Hilfen zusammen. Die Leistungen werden ambulant, teilstationär oder stationär erbracht. Personensorgeberechtigte, die das Gefühl haben, Hilfe, Rat oder Unterstützung zu benötigen oder einfach mit Erziehungssituationen alleine nicht mehr zurechtzukommen, brauchen sich nicht zu scheuen, sich an das Jugendamt zu wenden. Hilfen zur Erziehung werden, mit Ausnahme der Erziehungsberatung, nur auf Antrag gewährt. Über Art und Umfang der Hilfe entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der Fach- und Hilfeplangespräche. Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen der Eltern und des jungen Menschen selbst zu berücksichtigen (§ 36 SGB VIII).

Gemeinsam mit der ganzen Familie wird ein Hilfeplan erstellt, der die Entscheidungsgrundlagen, die einzelnen Leistungen sowie die angestrebten Ziele dokumentiert. Der Hilfeplan ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Erziehungshilfe wird in verschiedener Form gewährt:

Aufsuchende Familientherapie (Flexible Hilfe gem. § 27 SGB VIII)

Aufsuchende Familientherapie richtet sich an Familien mit therapeutischem Bedarf, der allein durch sozialpädagogisches Handeln nicht gedeckt werden kann.

Sie ist besonders geeignet für Familien, die aufgrund fehlender persönlicher Ressourcen oder aus praktischen Gründen nicht in der Lage sind, das Angebot niedergelassener Therapeuten in Anspruch zu nehmen. Ziele der aufsuchenden Familientherapie:

- - Förderung und Erhaltung des familiären Zusammenlebens, Vermeidung von stationärer Erziehungshilfe
- - Lockerung und Öffnung des hohen Verstrickungsgrades der Bezugspersonen, Auflösung destruktiver Muster

- Minderung und Behebung von Beziehungsstörungen und ihren negativen Auswirkungen

Zu Beginn eines Hilfeprozesses kann sie in einem festgelegten Zeitraum zur Klärung beitragen, welche psychischen Probleme und Handlungsmuster der erzieherischen Überforderung zugrunde liegen und auf welche Ressourcen die Familie zurück greifen kann. Sie unterstützt damit eine präzise und effiziente Hilfeplanung.

Eltern-Coaching (Flexible Hilfe gem. § 27 SGB VIII)

Der Ausgangspunkt für ein Eltern-Coaching ist oft der nahezu vollständige Verlust elterlicher Autorität und eine nicht mehr tragbare Situation des familiären Zusammenlebens. Die Eltern erleben sich weitgehend handlungsunfähig; die psychische Erregung der Beteiligten erhöht die Eskalationsgefahr. Ein fortwährend feindseliger Austausch zwischen Eltern und Kind erschwert es, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen.

Es wird angewandt bei Gewalttätigkeiten von Kindern gegenüber ihren Geschwistern, Eltern und anderen Familienangehörigen, bei starken Verhaltensauffälligkeiten, Delinquenz und Suchtproblemen. Es thematisiert mit den Eltern Ängste und Befürchtungen, Eskalationsverläufe, Helfernetze, elterliche Präsenz und familiäre Kommunikation. Darüber hinaus fördert es die Bildung von Netzwerken mit Verwandten, Freunden, Pädagogen, etc. im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Das Ziel ist eine Wiederherstellung elterlicher Präsenz und Handlungsfähigkeit, die Stärkung des Selbstvertrauens und ihrer sozialen Kompetenz sowie eine konstruktive Kommunikation innerhalb und außerhalb der Familie.

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Die Erziehungsberatung findet in besonderen Beratungsstellen und anderen Beratungsdiensten und Einrichtungen statt. Sie dient dazu, Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten individuelle Beratung und therapeutische Hilfe in Bezug auf familienbezogene Probleme, Erziehungsfragen sowie auf Fragen bei Trennung und Scheidung zu geben. Die Nutzung ist freiwillig und kostenlos, es muss kein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt werden. Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Fachkräfte können diese Beratungsform in Anspruch nehmen. Neben der Einzel- und Gruppenarbeit gehören Elternkompetenzkurse sowie Sprechstunden und Informationsveranstaltungen in Kindertagesstätten, Familienzentren und Schulen zum Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sollen durch eine Erziehungsbeistandschaft bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes unterstützt werden. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Verselbständigung. Der Erziehungsbeistand ist eine sozialpädagogische Fachkraft, die ambulante erzieherische Hilfe leistet, indem sie sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren Eltern berät und unterstützt. Sie versucht, Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken und die Gemeinschaftsfähigkeit des betreuten Kindes/Jugendlichen zu trainieren. In der Regel sind Erziehungsbeistandschaften längerfristig angelegt. Der Einsatz erlebnispädagogischer und alltagsorientierter Methoden dient der Stärkung von Selbstwertgefühl und Persönlichkeitsentwicklung.

Der Betreuungshelfer erfüllt die gleiche Aufgabe auf der Grundlage einer vorläufigen jugendgerichtlichen Anordnung über die Erziehung nach § 71 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz. Der Richter kann dem Jugendlichen im Verfahren nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 JGG auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht des Betreuungshelfers zu unterstellen.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist die intensivste Form ambulanter Hilfe, durch die in geeigneten Fällen eine Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses vermieden werden kann. Der Zugang erfolgt über das Jugendamt und es muss ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt werden.

Ziel ist es, durch intensive Betreuung und Begleitung die Familie in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Sie greift, wenn Eltern und Kinder sich in Krisen bzw. Konfliktsituationen befinden, die durch kognitive oder nervliche Überforderung, psychische Labilität/Erkrankung, Suchtprobleme oder andere psychosoziale Belastungen und den daraus resultierenden Verhaltensproblemen verursacht werden. Darüber hinaus eignet sich der Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe, wenn

- - Kinder und Jugendliche vernachlässigt oder durch Gewalt in der Familie bedroht werden
- - Kinder und Jugendliche, aus einer außerfamiliärer Unterbringung in die Familie zurückgeführt werden
- - psychisch Erkrankte oder behinderte Elternteile im Erziehungsalltag Unterstützung benötigen

Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfemaßnahme ist speziell ein Angebot für Kinder und Jugendliche, bei denen sich auf dem Hintergrund besonderer Lebenssituationen und Entwicklungsphasen Störungen im innerfamiliären Bereich zeigen. Ziel ist die Förderung der sozial- emotionalen Kompetenzen des Kindes oder Jugendlichen, die Stabilisierung seiner positiven Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie sowie die Begleitung und Förderung seiner schulischen Entwicklung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe findet während eines Teils des Tages statt und umfasst insbesondere das soziale Lernen in der Gruppe. Eine intensive Elternarbeit in Form von Elternsprechzeiten, Hausbesuchen und Ferienmaßnahmen, stärkt die Erziehungskompetenz mit dem Ziel, den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§34 SGB VIII)

Reichen ambulante Hilfen innerhalb der Familie wie z.B. Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogische Familienhilfe nicht aus, so kann Hilfe zur Erziehung auch in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform gewährt werden. Ziel der Hilfe ist die Förderung der Entwicklung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Die Einrichtung hat grundsätzlich die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie anzustreben. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen dort innerhalb eines vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Sorgeberechtigten das Kind / den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Ist dies nicht möglich, soll sie die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform anbieten, die auf ein selbständiges Leben vorbereitet.

Die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Freizeitgestaltung, Urlaubsfahrten und Taschengeld sowie die pädagogische Betreuung übernimmt das Jugendamt. Eltern leisten einen einkommensabhängigen Beitrag. Zudem wird die Schul- oder Berufsausbildung individuell sichergestellt. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Ausprägungen von Heimeinrichtungen, z.B. familiennahe Betreuungsformen, Kinderhaus und Kinderdorf, betreutes Wohnen/Wohngemeinschaften, etc.

www.oha-verstaerker.de: Beratungs- und Beschwerdestelle

Eingliederungshilfe (§ 35a SGBVIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Das ist dann der Fall, wenn durch Entwicklungsverzögerungen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Hilfe erfolgt in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen, teil- /stationären Einrichtungen oder bei Pflegepersonen.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

So liegt bei der Arbeit mit psychisch stark belasteten oder erkrankten Eltern (Depressionen, Suchterkrankungen, etc) der Schlüssel zum Erfolg in einer gelingenden Kooperation mit Ärzten und Therapeuten, die mit entlastender Betreuung und Versorgung der Kinder kombiniert werden kann.

Kooperationsentwicklung an den Schnittstellen der Zuständigkeiten sowie der Aufbau gut funktionierender Netzwerke mit anderen öffentlichen Stellen gehört zu den zentralen Aufgaben des Jugendamtes.

3.4 Kooperation und Evaluation

Entscheidend für den Prozess der Konzeptentwicklung war die Erkenntnis, dass der Schutz des Kindeswohles nur als gemeinsame Aufgabe und in gemeinsamer Verantwortung bewältigt werden kann. Alle Beteiligten profitierten besonders von dem persönlichen Kennenlernen der Kooperationspartner und dem regen fachlichen Austausch.

Das Kinderschutzkonzept ist prozessorientiert angelegt, es soll in regelmäßigen Abständen auf Praxistauglichkeit überprüft und evaluiert werden. Dies schließt eine Fallauswertung und ein konstruktives Fehlermanagement zur Prozessoptimierung ein. Interdisziplinäre Fortbildungen sollen die Wirksamkeit im Kinderschutz erhöhen und zur Qualitätsentwicklung beitragen.

3.5 Handeln und Bedürfnisse:

Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger)

Verfahrensablauf für Kindertageseinrichtungen

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren. (In Abhängigkeit vom konkreten Fall ist zu entscheiden, ob jeder der aufgezeigten Schritte zu gehen ist.)

Handlungsschritt Anmerkungen

1. Beobachtungen / Begründeter Verdacht

Siehe „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – 3. „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ sowie I. und II. der

Dokumentationsvorlage

Information der Leitung/des Dienstvorgesetzten

2. Dokumentation der Beobachtungen und erste Einschätzung

Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlage

- Beobachtung und Beschreibung

- Einschätzung

- Bildung von Hypothesen

- Anonymisierung der Daten

3. Kollegiale Beratung der Informationen in einem Fallgespräch

- Information der Leitung/Dienstvorgesetzten

- überprüfen der Einschätzungen mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben

- Einbeziehung von weiteren Kontaktpersonen des Kindes

- bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an Träger

4. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs und Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- trägerinternen Fachdiensten, Fachdiensten anderer freier Träger (Kinderschutzdienste,) oder aus dem Jugendamt (ASD)

- Träger/Einrichtung muss klären, wer berechtigt ist, die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen

- siehe III. der

Dokumentationsvorlage

5. Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird)

- unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft

- bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein

MOTTE, Verein für stadtteilbezogene Kultur- und Sozialarbeit e.V.

- Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit den Eltern (Zeitpunkt und Inhalte von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) – siehe IV. der Dokumentationsvorlage

- Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkungen der angebotenen Hilfen

6. wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information des Jugendamtes (Datenschutzregelungen gem. § 62 SGB VIII beachten)

- Auftrags- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme)

- Welche Rolle können Fachkräfte der KiTa weiterhin spielen?

Dokumentation der Hilfemaßnahme

I. Ausgangsdaten

Angaben zum Träger

Name: _____

Anschrift:

Art der Einrichtung:

Telefon: _____

Angaben zum Kind / zur Familie

Name und Alter des Kindes:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes:

bei den Eltern oder:

Angaben zum Sachverhalt (siehe Leitlinien „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“;
Seiten 5 und 6)

3.1. Was wird geschildert?

Vernachlässigung der geistigen und / oder der körperlichen Entwicklung, körperliche
Misshandlung / Gewalt, seelische Misshandlung / Gewalt , sexueller Missbrauch,
medizinische Unterversorgung

Sonstiges

.....

3.2. Beschreibung der Beobachtung:

3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

3.4. Einschätzung der Beobachtung:

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/

Leitung der Einrichtung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

II. Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Kollegiale Beratung:

Termin: _____

Teilnehmer*Innen: _____

Ergebnis und Festlegungen: _____

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja /nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers _____

Leitung der Einrichtung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

III. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. Teilnehmer*Innen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

ja oder nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/ _____

Leitung der Einrichtung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

IV. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemazeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Personenberechtigte 1: _____ (Name/Verwandtschaftsgrad)

Personenberechtigte 2: _____ (Name/Verwandtschaftsgrad)

Personenberechtigte 3: _____ (Name/Verwandtschaftsgrad)

2. Reaktionen

Wie haben die

Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

aufgeschlossen / kooperativ / aggressiv / ablehnend/ überrascht/ interessiert

hilflos / überfordert / bagatellisierend/ zugewandt/ abwartend/ freundlich

Sonstiges:

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

Keine/ gering /mittelmäßig hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja /nein

Vater ja/ nein

5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

Ja/ nein

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme:

Termin:

Verantwortliche:

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/ _____

MOTTE, Verein für stadtteilbezogene Kultur- und Sozialarbeit e.V.

Leitung der Einrichtung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: _____

V. Wurden die Vereinbarungen eingehalten?

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/ _____

Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft: _____

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: _____

Leitfaden für die Dokumentation der Hilfemaßnahme

Bedürfnisse:

Körperliche Entwicklungsbedürfnisse

Altersgerechte/gesunde Ernährung, saubere/trockene Kleidung, Hygiene, ungestörter Schlaf, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Schutz vor Gefahren, Versorgung von Krankheiten.

Mögliche Konsequenzen bei nicht beachten: Einnässen/ Einkoten, Entwicklungsverzögerung, ADHS

Emotionale Entwicklungsbedürfnisse

Liebe, Zuwendung, tragfähige Beziehungsmuster, soziale Bindung an andere Kinder, Verständigung (verbal und nonverbal), Wertschätzung.

Mögliche Konsequenzen bei nicht beachten: plötzliche Wesensveränderung, Entwicklungsverzögerung, Angst, Traurigkeit, Apathie, Aggression, Selbstverletzung, Orientierungslosigkeit, Distanzlosigkeit, besondere Anhänglichkeit, geringes Vertrauen, soziale Isolation, Schlafstörung, Essstörung.

Familie und soziale Entwicklungsbedürfnisse

Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft/ Familie, langfristige und vertrauensvolle Bezugspersonen, Beziehung zu Gleichaltrigen, soziale Anbindung an KiTa o.ä..

Mögliche Konsequenz bei nicht beachten: Vereinsamung, Bindungsängste, Vertrauensverlust.

Intellektuelle Entwicklungsbedürfnisse

Zugriff auf altersgemäßer Kultur und Bildung, Stimulation von allen Sinnen, angemessene Aktiv- und Ruhephasen.

Mögliche Konsequenzen bei nicht beachten: Verzögerte Sprachentwicklung, Interesselosigkeit, Wahrnehmungsstörung, Konzentrationsschwäche, keine geistige Ausdauer, unangemessener Medienkonsum

Identitätsstützende Entwicklungsbedürfnisse

Positive Vorbilder/Bezugspersonen, Möglichkeit der Frustrations-Entwicklung, Vorleben von gesellschaftlichen Werten und Normen, Akzeptanz von Vielfaltigkeit.

Mögliche Konsequenz bei nicht beachten: fehlendes Unrechtsbewusstsein, fehlende Frustrationstoleranz, fehlende Akzeptanz von gesellschaftlichen Werten und Normen, fehlende Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit.

Wir müssen uns die Frage stellen, ob die von uns aufgestellten Bedürfnisse mit denen der Eltern übereinstimmen. Können die Eltern sich und ihren Kindern helfen? Von wem erwarten und wollen sie welche Hilfe? Nehmen die Eltern die vorgeschlagene auch Hilfe an und sind sie bereit im Hilfeprozess mitzuarbeiten, auch wenn sie diese nicht verstehen. Kindeswohlgefährdung lässt sich nicht einfach anhand von einzelnen Indikatoren feststellen. Oft ist das, was von außen zu beobachten ist, nicht eindeutig und schwer zu interpretieren. Bei einem Verdacht bedarf es daher immer einer umfassenden Würdigung der gesamten Lebenssituation des Kindes und der Familie, unter angemessener Beteiligung der Eltern, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

4.0 Das tun WIR!

UNSERE KINDERSCHUTZAMPEL!



Grün: Dies ist pädagogisch richtig!

Gelb: Dies ist pädagogisch sensibel zu betrachten!

Rot: Dies unpedagogisch!

Grün:

- eincremen zum Sonnenschutz (Kind trägt Badekleidung)
- erstversorgung von Verletzungen
- Hilfestellung beim Toilettengang
- Wickeln
- Hilfestellung beim an- und ausziehen
- im Straßenverkehr das Kind an die Hand nehmen
- Festhalten in Gefahrensituationen
- gewünschter Körperkontakt (auf dem Schoß sitzen beim Vorlesen o.ä.)
- gewünschtes Massieren über der Kleidung

Gelb:

- Festhalten ohne erkennbaren Grund
- Intimität beim Toilettengang unterbrechen
- Laut werden
- Grenzerfahrungen (Essen probieren, etc.)
- notwendige Untersuchung beim Arzt

Rot:

- sexualisierte Witze oder Aussagen im Beisein der Kinder
- Kinder ungefragt berühren (Küssen, Streicheln, etc.)
- mit seinem Smart Phone Fotos oder Filme machen
- Sich mit einem Kind in einen Raum einschließen
- Vor den Kindern über erwachsene Themen, Filme und Bücher reden
- Kind im Intimbereich unsachgemäß, grundlos und übermäßig säubern
- Kinder nackt präsentieren (Außenspielgelände o.ä.)
- Körperliche Gewalt
- Jede Form von verbaler Gewalt (Herabsetzen)

Handlungsanleitung für den Alltag

„So machen wir die Kinder stark!!“

Für uns ist es wichtig nicht nur darauf zu achten das wir selber nicht übergriffig werden. Wir möchten durch unser Handeln und die Förderung erreichen, dass die Kinder lernen sich und ihre Bedürfnisse wahr zu nehmen und wann es in Ordnung ist auch einfach nur zuzuhören und mitzumachen.

Im Alltag üben wir folgende Dinge ein:

- Verkehrserziehung
- Mein Körper gehört mir
- Selbstverteidigung
- Aufklärung über Kinderrechte
- Mobbingcoaching
- Brandschutz
- Ernährung
- Hygiene
- Toilettentraining
- Alles hat einen Anfang und ein Ende
- Frustrationstraining durch Bewegung

Verkehrserziehung: Wir üben mit den Kindern nicht nur das Laufen. Sie sollen selber auf den Weg und die Ampeln achten. Dadurch lernen sie Gefahrenquellen erkennen und entwickeln Strategien wie man diese umgeht.

Mein Körper gehört mir: Hier lernen die Kinder sich selber an- und ausziehen. Das stärkt das Selbstbewusstsein im selber machen/selber schaffen. Zeit lassen, ruhig bleiben und nicht vorschnell dem Kind die Dinge aus der Hand nehmen ist ein wichtiger Faktor.

Selbstverteidigung: Hier lernen die Kinder wozu sie selber körperlich in der Lage sind, wo sie Hilfe holen können, wann sie sich Erwachsenen widersetzen dürfen-

Kinderrechte: Wir klären mit den Kindern die aktuellen Kinderrechte und an wen sie sich wenden können, falls diese verletzt werden.

Mobbingcoaching: Was ist Mobbing, wo holt man sich Hilfe, wie kann man sich gegen Mobber wehren, was macht man wenn die angebotene Hilfe nicht reicht.

Brandschutz: Für viele Kinder haben Feuer und die Feuerwehr eine große Faszination. Dies nutzen wir um durch Geschichten auf Gefahrenquellen aufmerksam zu machen und mit den Kindern spielerisch einzuüben, wie man sich bei Bränden verhält. „Ruhe bewahren!“ ist hier der Leitspruch.

Ernährung: Kinder haben meist eine konkrete Vorstellung von dem was sie essen möchten und was nicht. Hier geht es auch um etwas, was sie selber bestimmen können. Sie selber wissen noch nicht warum Dinge ab dem 2. Lebensjahr plötzlich anders schmecken. Oder das sie bis zu 17 Versuche brauchen um einen Geschmack zu begreifen. Motiviert in der Gruppe wagen manche von ihnen den ersten Versuch mit dem Brokkoli.

Hygiene/Toilettentraining: Die meisten Kinder kommen in der Windel zu uns. Die Eltern haben sie gebadet und die Hände sauber gemacht. Auch hier fördern wir ihre Selbstständigkeit. Ärmel hochkrempeln, Seife nehmen, Hände richtig waschen. Einfach ein Gefühl dafür kriegen wann es reicht und wann es nötig ist. Das gleiche gilt für den Toilettengang. Wann muss ich eigentlich wirklich und wie lange kann ich es halten. Kinder entwickeln so ihren Körper und dessen Bedürfnisse verstehen und für sich zu sorgen.

Alles hat einen Anfang und ein Ende: Kinder spielen gerne und ausgiebig. Was meist auf der Strecke bleibt ist das Aufräumen. Das dies jedoch dazu gehört und es immer besser ist aufzuräumen bevor man ein neues Spiel beginnt ist ein langer Prozess. Hier lernen die Kinder den Überblick zu behalten, sich zu orientieren und Dinge zu Ende zu bringen.

Frustrationstraining durch Bewegung: Bewegung ist ein muss für jedes Kind. Doch jedes Kind hat eine eigene Toleranzgrenze. Jede Bewegung erreicht irgendwann diese Begrenzung. Sei es das Klettergerüst auf das man noch nicht kommt, das Fussballfeld das umzäunt ist oder das andere Kind das mitten im Weg stand. Manchmal ist es auch der eigenen Körper der Grenzen aufzeigt. Diese Grenzen sind einerseits wichtig um dem Kind zu zeigen das man manchmal innehalten muss. Andererseits motivieren auch Grenzen das Kind dazu darüber hinaus zu kommen. Die dritte Lernerfahrung ist, wenn die Grenze der Körper eines anderen Kindes ist und man einfach nur lernen muss, wenn man hingefallen ist, das sich das aufregen nicht lohnt. Einfach aufstehen, schütteln und weiter machen.

So werden die Mitarbeiter eingebunden:

- regelmäßige Teamsitzungen
- regelmäßige interne Schulungen durch die Kinderschutzbeauftragten
- informationen über Neuerungen im Kinderschutz fließen zeitnah
- Schweigepflicht ist selbstverständlich
- Wir trennen berufliches und privates
- ein erweitertes Führungszeugnis ist bei allen vorhanden
- niemand macht Fotos von Kindern, ohne das die Eltern davon wissen
- alle Gespräche über Kinder werden dokumentiert
- es werden von allen die gesetzlichen Schritte eingehalten